



Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Hausen (gültig ab 01.01.2022)

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Hausen mit Beschluss des Gemeinderates Hausen vom 12.10.2021 folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtung, Eigentum und Verwaltung
- § 2 Benutzungsrecht
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Öffnungszeiten, Verhalten der Besucher
- § 5 Gewerbliche Arbeiten

Bestattungsvorschriften

- § 6 Allgemeines
- § 7 Anzeige des Sterbefalls
- § 8 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses
- § 9 Aussegnung der Leichen
- § 10 Besondere Vorsichts- und Schutzmaßnahmen
- § 11 Ort und Zeitpunkt der Bestattung

Grabstätten und Nutzungsrecht

- § 12 Allgemeines
- § 13 Herstellung der Grabstätten
- § 14 Grabarten
- § 15 Nutzungsdauer und Ruhefristen
- § 16 Ausmaße der Grabstätten, Tiefe der Belegung
- § 17 Weitere Belegungen in Grabstätten, Verlängerung der Nutzungsdauer
- § 18 Übertragen und Erlöschen von Grabrechten
- § 19 Leichenumbettungen

Grabmäler und Grabanlagen

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze,
- § 21 Größe und Ausgestaltung der Grabmäler
- § 22 Zugelassene Werkstoffe, Verbotene Ausführungen
- § 23 Grabinschriften
- § 24 Genehmigungspflicht Antragsunterlagen
- § 25 Grabbepflanzung, Anlegung und Pflege

Schlussbestimmungen

- § 26 Ausnahmegenehmigungen
- § 27 Ersatzvornahme
- § 28 Haftungsausschluss
- § 29 Zuwiderhandlungen
- § 30 Inkrafttreten

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtung, Eigentum und Verwaltung

- 1.) Zum Zwecke der geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Hausen einen Friedhof mit Leichenhaus als öffentliche Einrichtung.
- 2.) Der Friedhof und seine Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde Hausen
- 3.) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt für die Gemeinde Hausen (Friedhofsbehörde). Die Gemeinde Hausen kann die ihr nach dieser Satzung zustehenden Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 2

Benutzungsrecht

- 1.) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in Hausen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten, oder ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte haben.
- 2.) Verstorbene, die nicht Einwohner der Gemeinde Hausen waren, können mit Erlaubnis der Friedhofsbehörde beerdigt werden.
- 3.) Der Friedhof kann gemäß Art. 11 Abs. 2 BestG zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Kreisverwaltungsbehörde ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 3

Bestattungsanspruch

- 1.) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung folgender Verstorbene zu gestatten:
 - a) der verstorbenen Gemeindeglieder
 - b) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
- 2.) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
- 3.) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 4

Öffnungszeiten, Verhalten der Besucher

- 1.) Der Besuch des Friedhofes ist auf die Tageszeit beschränkt. An Totengedenktagen gilt diese Regelung nicht.
- 2.) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

3.) Die Besucher des Friedhofes und des Leichenhauses haben sich der Zweckbestimmung und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet.

4.) Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

- a) das Mitnehmen von Fahrrädern
- b) zu rauchen
- c) zu lärmern
- d) Abraum außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes abzulagern
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen im Friedhof oder Friedhofsgelände anzubringen,
- g) Friedhofsanlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen zu übersteigen,
- h) Tiere mitzubringen,
- i) Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühle und dergleichen zu befahren, soweit im Einzelfall nicht für die auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung erteilt ist,
- j) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen

5.) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten

1.) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

2.) An Sonn- und Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine gewerblichen Arbeiten verrichtet werden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.

3.) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist unbeschadet der Vorschrift des § 4 zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Einfahren in den Friedhof gestattet. Für Wegebeschädigungen haftet der Berechtigte.

4.) Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

5.) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.

6.) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

7.) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder auf elektronischem Wege zu beantragen.

8.) Die Zulassung nach Abs. 7 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung

Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 5 abdeckt.

9.) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof Gräber aushebt und verfüllt, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

10.) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist.

Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

1.) Als Bestattung im Sinne dieser Friedhofssatzung gilt die Erdbestattung von Verstorbenen, sowie die Beisetzung von deren Aschenresten. Gleiches gilt für das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen.

2.) Die Bestattung gilt als durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urne in einem Erdgrab bzw. in einer Urnenwandkammer oder auf dem Urnengrabfeld beigesetzt ist.

3.) Die Zuteilung von Grabplätzen soll mindestens 48 Stunden vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung angefordert werden.

§ 7

Anzeige des Sterbefalles

1.) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

2.) Der Standesamtsnachweis über die Beurkundung des Sterbefalles ist von den Hinterbliebenen bzw. deren Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorzulegen, sofern nicht eine Überführung nach auswärts erfolgt.

Bei einer Urnenbestattung ist der Anmeldung neben der Sterbeurkunde eine Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

3.) Die Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

4.) In den Fällen, in denen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde, ist die Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Amtsrichters unverzüglich vorzulegen.

§ 8

Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

1.) Leichen von Verstorbenen, die auf dem gemeindlichen Friedhof beigesetzt werden, müssen rechtzeitig vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

2.) Die Leichen werden durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Bestattungsunternehmen in Einzelzellen aufgebahrt. Der Zutritt zur Leiche ist nur den Angehörigen, anderen Personen nur mit Zustimmung der Angehörigen gestattet.

Das öffentliche Ausstellen von Leichen im Leichenhaus ist nicht erlaubt. Hierunter ist zu verstehen, dass die Leichen nicht von einem unbegrenzten Personenkreis ohne Zustimmung der Angehörigen angesehen werden können.

3.) Eine Öffnung des Sarges durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Bestattungsunternehmen vor der Leichenfeier zu dem Zweck, die nächsten Angehörigen die Leiche noch einmal sehen zu lassen, ist zulässig, sofern der Tod nicht durch eine ansteckende Krankheit erfolgte oder in Anbetracht der seit dem Eintritt des Todes verfloßenen Zeit und der Jahreszeit anzunehmen ist, dass die Leiche bereits in Verwesung übergegangen ist.

§ 9

Aussegnung der Leichen

1.) Für die Aussegnung werden die Leichen durch das von den Angehörigen beauftragte Bestattungsunternehmen in die Aussegnungshalle verbracht. Die Aussegnung und die kirchlichen Handlungen erfolgen nach den Riten der jeweiligen Konfessionen.

2.) Musikalische Darbietungen und Ansprachen bei der Aussegnungsfeier sind erlaubt, sofern sie für die Trauerfeier geeignet sind. Die Durchführung der Trauerfeier und ihre Ausgestaltung ist den Angehörigen überlassen.

3.) Blumen, die zum Schmücken von Särgen verwendet werden, dürfen in das Grab beigelegt werden. Sonstige Gegenstände, wie Orden, Ehrenzeichen oder Ringe, die zur Ausschmückung der Leiche verwendet worden sind, dürfen erst nach Desinfektion an die Angehörigen zurückgegeben werden. Für Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände übernimmt die Gemeinde Hausen keine Haftung.

§ 10

Besondere Vorsichts- und Schutzmaßnahmen

Für Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßnahmen angeordnet werden. Die Särge müssen sofort verschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes.

§ 11

Ort und Zeitpunkt der Bestattung

1.) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit den Angehörigen und dem beauftragten Bestattungsunternehmen festgesetzt.

2.) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden in der Regel keine Beerdigungen statt.

Grabstätten und Nutzungsrecht

§ 12

Allgemeines

1.) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2.) Die Überlassung und Zuweisung der Grabstätten für Erdbestattung oder der Urnenwandkammer oder eines Urnenplatzes im Urnengrabfeld erfolgt nach einem Friedhofsplan oder Belegungsplan, nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung.

Der Friedhof, die Urnenwandanlage und das Urnengrabfeld sind in Reihen eingeteilt. Innerhalb der Reihen werden die Gräber bzw. die Urnenwandkammern oder das Urnengrabfeld jeweils beginnend mit Nummer eins nach Reihen nummeriert.

3.) Von der Friedhofsverwaltung wird eine elektronische Grabkartei bzw. Urnenwand- und Urnengrabfeldkartei geführt, deren Nummerierung mit dem Belegungsplan übereinstimmt. In die Grabkartei bzw. Urnenwandkartei werden Reihe, Grabnummer bzw. Kammernummer, Name, Geburtstag und letzter Wohnsitz des Verstorbenen, Sterbedatum und der Tag der Beerdigung, Personalien und Anschrift des Erwerbers der Grabstätte sowie die Nutzungsdauer an dieser eingetragen.

§ 13

Herstellung der Grabstätten

Der Grabaushub, die Einfüllung und Herrichtung des Grabes, sowie die Abfuhr des nicht einfüllbaren Erdmaterials ist vom Inhaber des Grabnutzungsrechtes oder dem bestattungspflichtigen Auftraggeber auf ein für den Friedhof Hausen zugelassenes Beerdigungsinstitut (vgl. § 5 Abs. 7) zu übertragen.

Nach dem Einfüllen und der Herrichtung des Grabes darf die eingefüllte Erde nicht mehr als 10 cm über die Oberfläche hinausragen.

§ 14

Grabarten

Es werden folgende Grabarten eingerichtet:

- a) **Reihengräber für Kinder** bis zu 8 Jahren (Kinder-Reihengräber)
- b) **Einzelreihen-/Doppelgräber** für die Belegung mit bis zu zwei Särgen
- c) **Familienreihengräber** für die Belegung mit bis zu zwei Särgen
- d) **Urnenwandkammern** für die Belegung mit bis zu zwei Urnen
- e) Namentliche und anonyme **Urnengräber im Urnengrabfeld** für bis zu vier Urnen.

§ 15

Benutzungsdauer und Ruhefristen

1.) Das Nutzungsrecht beginnt mit der erstmaligen Belegung und mit Entrichtung der nach der Gebührensatzung vorgesehenen Gebühr. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt.

2.) Bei einer Nachbelegung verlängert sich die Benutzungsdauer solange, dass für die zuletzt beigesetzte Leiche oder Urne die Ruhefristen nach Abs. 4 Buchst. a - g, gewahrt bleiben.

3.) Das Grabnutzungsrecht, sowie die Ruhefristen betragen:

a) für Kinderreihengräber	25 Jahre
b) für Einzelreihengräber von Pers. über 8 Jahre	25 Jahre
c) für Familienreihengräber	25 Jahre
e) für Urnenbestattung in einer Urnenwandkammer	15 Jahre
f) Urnen-Nachbelegung in einem vorhandenen Erdgrab	15 Jahre
g) für Urnenerdgräber im Urnengrabfeld	15 Jahre

4.) Nach Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer kann diese auf Antrag um mindestens 5 und maximal 15 Jahre bei Urnengräbern bzw. 25 Jahre bei Erdgräbern verlängert werden. Wird dieses nicht verlängert ist das Grabmal mit evtl. Einfassung zu entfernen.

Ist der Berechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt eine Ausschreibung in ortsüblicher Weise. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist, werden Grabdenkmäler und evtl. Einfassungen im Wege der Ersatzvornahme von der Friedhofsverwaltung entfernt; sie gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Hausen über.

§ 16

Ausmaße der Grabstätten, Tiefe der Belegung

1.) Die Gräber haben folgende Maße:

	Länge	Breite	Abstand
a) Reihengräber für Kinder	1,40 m	0,70 m	0,30 m
b) Einzelreihengräber	2,20 m	1,00 m	0,30 m
c) Familienreihengräber im alten Teil des Friedhofes	2,20 m	1,80 m	0,30 m
d) Familienreihengräber im neuen Teil des Friedhofes	2,20 m	1,60 m	0,30 m
e) Grabstelle im Urnengrabfeld	0,80 m	0,60 m	ohne

2.) Alle Erstbelegungen von Gräbern durch Erdbestattung haben in Tiefgräbern zu erfolgen. Ausnahmen gestattet die Friedhofsverwaltung. Die Tiefe von Tiefgräbern beträgt 2,20 m, für ein Normalgrab 1,80 m oder bei einer Zweitbelegung 1,80 m, bei Kindergräbern 1,20 m. Unter Tiefe des Grabes ist das Maß der Erdoberfläche bis zur jeweiligen Sargoberkante zu verstehen.

3.) Urnen sollen in einer Tiefe von mindestens 0,80 m beigesetzt werden.

§ 17

Weitere Belegungen in Grabstätten, Verlängerung der Nutzungsdauer

1.) Gräber werden auf die Dauer der Ruhefrist gegen Entrichtung der Gebühr nach der Gebührensatzung zur Verfügung gestellt. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch nach Ablauf der Ruhefristen gegen Zahlung der entsprechenden Gebühren der Friedhofsgebührensatzung verlängert werden.

2.) Innerhalb der Ruhefrist ist die weitere Belegung von Grabstätten zulässig, wenn noch freie Grabplätze in dem jeweiligen Grab vorhanden sind. Die entsprechende Nachbelegungsgebühr gemäß der Gebührensatzung ist dementsprechend zu entrichten.

3.) Die Aschenreste feuerbestatteter Personen können sowohl in Erdgräbern, in einer Urnenwandkammer oder im Urnengrabfeld beigesetzt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beisetzung in einer Kammer der Urnenwandanlage, wenn die Kapazität der Urnenwandanlage ausgeschöpft ist.

4.) Die Nutzungsdauer für die Erstbelegung eines Erdgrabes (gilt nicht für Gräber im Urnengrabfeld) mit einer Urne beträgt 25 Jahre. Für eine Nachbelegung eines Erdgrabes mit einer Urne, für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer der Urnenwandanlage und für eine Grabstelle im Urnengrabfeld beträgt die Nutzungsdauer 15 Jahre.

5.) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes endet auch das Nutzungsrecht an den Aschenresten. Die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragter ist berechtigt, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle im Urnengrabfeld des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 18

Übertragen und Erlöschen von Grabrechten

1.) Das Nutzungsrecht ist übertragbar und vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein, geht das Recht der Reihe nach auf den Ehegatten, die ehelichen und ihnen gleichgestellten Kinder, die Enkelkinder und Geschwister über, sofern der Berechtigte nicht letztwillig eine andere Reihenfolge bestimmt hat. Verzichtet ein Nächstberechtigter auf das Grabrecht, so gilt er als nicht vorhanden.

2.) Wer als Nachfolger das Recht an einer Grabstätte beansprucht, hat die Umschreibung bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage eines geeigneten Nachweises über die Rechtsnachfolge zu beantragen.

3.) Das Nutzungsrecht kann mit schriftlichen Antrag und Zustimmung beider Beteiligten auch zu Lebzeiten übertragen werden.

4.) Das Grabrecht erlischt

a) nach Ablauf der Nutzungsdauer, wenn diese nicht verlängert wird

b) wenn die Grabstätte nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Bestattung - trotz Aufforderung angelegt ist. Eine Rückzahlung der Grabgebühr erfolgt nicht.

5.) Ein vorzeitiger Verzicht auf die Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist, aus persönlichen Gründen, ist nur auf Antrag möglich.

6.) Die Gemeinde Hausen kann Grabrechte durch Beschluss ganz oder teilweise entziehen, wenn Friedhofsbelange dies unumgänglich erfordern. Die Friedhofsverwaltung stellt für den Rest der Nutzungsdauer andere gleichrangige Grabstellen zu Verfügung. Notwendige Umbettungen sowie die Herrichtung von neuen Grabstätten erfolgen durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten.

§ 19

Leichenumbettung

1.) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

2.) Alle Umbettungen sind durch Auftrag der Angehörigen bzw. des Auftraggebers von einem durch die Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen.

3.) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

Grabmäler und Grabanlagen

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist, unbeschadet dieser Vorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

§ 21

Größe und Ausgestaltung der Grabmäler

1.) Die Größe der Grabmäler darf maximal folgende Maße nicht überschreiten:

	Höhe	Breite
a) Kinderreihengräber	0,80 m	0,50 m
b) Einzelreihengräber	1,30 m	0,80 m
c) Familienreihengräber	1,30 m	1,60 m
d) Grabstelle im Urnengrabfeld (außer anonym)	0,80 m	0,50 m

Die Höhen gelten ab Unterkante Beet.

2.) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

3.) Jedes Grabmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen.

4.) In den einzelnen Grabreihen müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

5.) Für die Einfassungen der Grabstätten sind stets Streifenfundamente zu verwenden, die mit dem Denkmalfundament zu verbinden sind.

§ 22

Zugelassene Werkstoffe, Verbotene Ausführungen

1.) Als Werkstoffe für Grabmäler sind nur Natursteine, Kunststeine, Eisen, Bronze und Hartholz zugelassen.

2.) Nicht zugelassen sind bei allen Grabarten und an der Verschlussplatte der Urnenwand echtes oder nachgemachtes Mauerwerk und Beton, Tropfstein, Glas, Porzellan, Emaille, Blechformen aller Art, Holzkreuz mit aufgemalter Maserung, bunte Kunststoffe, Gebilde und Zementmasse.

3.) Die Grabeinfassung sollten aus dem gleichen Material hergestellt sein wie der Grabstein.

4.) Grabmäler, die aus mehreren Teilen bestehen, müssen zur Vermeidung störender Wirkung grundsätzlich aus einheitlichem Material beschaffen sein. Für jede Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.

5.) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder

Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 23

Grabinschriften

1.) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Schriften in schreienden reklamehaften Farbtönen sind nicht zugelassen. Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die der Würde des Friedhofes widersprechen und das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

2.) Für die Beschriftung der Verschlussplatten an der Urnenwandanlage wird die einheitliche Schriftart Antiqua in Goldfarbe (Ausführung der Buchstaben: gemeißelt oder gefräst) verbindlich vorgeschrieben.

3.) Die Beschriftung muss von den Hinterbliebenen rechtzeitig selbst und auf eigene Kosten bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden.

§ 24

Genehmigungspflicht, Antragsunterlagen

1.) Grabmäler und Einfassungen aller Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt, geändert, wiederverwendet oder entfernt werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden. Die Genehmigung muss vor der verbindlichen Erteilung des Auftrages an die Lieferfirma beantragt werden.

2.) Mit der Aufstellung darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt ist. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

3.) Mit dem Erlaubnisantrag ist bei der Friedhofsverwaltung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1 : 10 einzureichen.

Aus dem Antrag müssen der Grabberechtigte, der Grabfertiger, das für das Grabmal und die Grabeinfassung vorgesehene Material, dessen Verarbeitung und beabsichtigte Beschriftung ersichtlich sein. Weitere Unterlagen können im Bedarfsfall von der Friedhofsverwaltung angefordert werden.

§ 25

Grabbepflanzung, Anlegung und Pflege

1.) Die Erdgräber sind innerhalb von sechs Wochen nach der Beisetzung durch die Angehörigen oder deren Beauftragten abzuräumen und spätestens 6 Monate nach der letzten Belegung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden.

2.) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht höher als das Grabmal sein, soweit sie unmittelbar vor oder neben dem Grabmal gepflanzt werden. Auf der übrigen Grabfläche dürfen sie eine Höhe von 50 bis 60 cm nicht übersteigen. Die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

3.) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

4.) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

5.) Die Friedhofsverwaltung kann bestimmen, dass Gewächse, die die vorgeschriebene Größe überschreiten, entsprechend zurückgeschnitten oder entfernt werden. Können die hierzu Verpflichteten dem Verlangen nicht nachkommen, kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen zur Pflege von Grabstätten selbst treffen. Die entstehenden Kosten haben die Verpflichteten zu tragen.

Schlussbestimmungen

§ 26

Ausnahmebewilligung

Die Friedhofsverwaltung kann mit Zustimmung des Gemeinderates Hausen von diesen Bestimmungen Ausnahmen zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist und Gründe für die öffentliche Gesundheit nicht entgegenstehen.

§ 27

Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 28

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 29

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt, oder den Vorgaben des § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach §§ 20 bis 25 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 30

Inkrafttreten

1.) Diese Fassung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hausen tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie wurde am 28.10.2021 amtliche Bekanntmachung

2.) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Hausen, den 25.10.2021
Gemeinde Hausen

Michael Bein
1. Bürgermeister

*Hinweis: (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43/2021 vom 28.10.2021)